



excellence | experience | education

Label Vergabe und Sponsoring – Leitplanken

e-log

www.e-log.ch

Kontakt: info@e-log.ch

Im [e-log Reglement](#) unter Punkt 4.1 f) ist festgehalten, dass Bildungsanbieter, die ein e-log Label beantragen, die unter 4.1.1 festgehaltenen Bedingungen bezüglich Sponsoring beachten müssen:

4.1.1 Auflagen betreffend Sponsoring:

Es gelten folgende Auflagen betreffend Sponsoring:

- a) Sponsoren müssen dem Mandanten und den Gesundheitsfachpersonen bekannt gegeben werden
- b) Der Inhalt des Bildungsangebots wird vom Bildungsanbieter und nicht von den Sponsoren bestimmt
- c) Veranstaltungen der Sponsoren während einer Bildungstätigkeit – z.B. während den Pausen oder an Randzeiten eines Kongresses – müssen als solche gekennzeichnet sein und werden nicht mit log-Punkten vergütet
- d) Dozent/ -innen/ Organisatoren haben keine persönlichen und/oder kommerzielle Interessen in Bezug auf die Sponsoren
- e) Die Sponsoren sind in der Ausschreibung des Bildungsangebots aufgeführt

Diese Grundsätze im Reglement führen bei den mitwirkenden Berufsverbänden von e-log (Mandanten) immer wieder zu Unklarheiten, wann ein Labelantrag aufgrund der Sponsoring-Auflagen abgelehnt werden muss.

Aus diesem Grund haben sich die Mandanten auf folgende **Grundsätze** (Leitplanken) bei der Vergabe eines e-log Labels geeinigt:

Wenn ein Bildungsangebot einer oder mehrere der nachfolgenden Punkte aufweist, sind die operativ tätigen Personen der Mandanten aufgefordert, die Labelanfrage genau anzuschauen bezüglich Sponsorings.

Es kann sich (muss aber nicht) um Sponsoring handeln, wenn:

- das Bildungsangebot gratis ist
- eine Firma das Label anfragt und nicht eine Schule oder ein klassischer Bildungsanbieter
- es kein Lernziel hat oder dieses sehr "schwammig" ist ("Werden Sie Profi in X")
- nicht genau sichtbar ist, wer der Bildungsanbieter ist
- nur Produkte oder Geräte der anbietenden Firma angeschaut und vorgestellt werden
- viele gratis Zusatzleistungen (Mittagessen, Abendessen, Apéro, etc.) zum Angebot gehören
- die Referentinnen alle von der anbietenden Firma sind
- es nur einen grossen Sponsor gibt

Die Labelvergabe und die Anwendung der vorliegenden Leitplanken liegen **immer** in der Verantwortung und im Ermessen des (Haupt-) Mandanten.

Leitfragen (Checkliste) für (Haupt-) Mandant bezüglich Sponsorings zur Beurteilung von Labelanträgen

Ablehnen des Labelantrags aufgrund von Sponsoring:

Werden folgende Fragen mit einem oder zwei «Ja» beantwortet, dann sollte der Labelantrag abgelehnt werden:

1) Haben Dozentinnen/Organisatoren ein persönliches und/oder kommerzielles Interesse in Bezug auf die Sponsoren?

JA NEIN

2) Gibt es nur einen Sponsor (Monosponsoring)? ¹

JA NEIN

⇒ In **zu begründenden Ausnahmefällen** kann ein Label auch im Falle von Monosponsoring vergeben werden.

Wenn mehr als 5 Fragen mit NEIN beantwortet werden müssen, wird dem (Haupt-) Mandant empfohlen, den Labelantrag abzulehnen, da es sich um Sponsoring handelt.

(1) Sind die Sponsoren dem Mandanten und den Gesundheitsfachpersonen bekannt?

JA NEIN

(2) Wird der Inhalt des Bildungsangebotes vom Anbieter des Bildungsangebots und nicht vom Sponsor bestimmt?

JA NEIN

(3) Werden Produkte und Geräte von anderen Firmen vorgestellt als dem Bildungsanbieter?

JA NEIN

(4) Sind Veranstaltungen der Sponsoren während einer Bildungstätigkeit (z.B. während Pausen oder Randzeiten eines Kongresses) als solche gekennzeichnet?

JA NEIN

(5) Sind alle Sponsoren in der Ausschreibung eines Bildungsangebotes aufgeführt?

JA NEIN

(6) Ist das Bildungsangebot kostenpflichtig?

JA NEIN

(7) Ist der Bildungsanbieter eine Schule oder ein klassischer Bildungsanbieter?

JA NEIN

(8) Hat das Bildungsangebot ein Lernziel?

JA NEIN

(9) Ist klar ersichtlich, wer der Bildungsanbieter ist?

JA NEIN

(10) Sind die Referentinnen von verschiedenen Firmen/Organisationen?

JA NEIN

(11) Es gibt neben der Hauptveranstaltung keine gratis Zusatzangebote (Mittagessen, Abendessen, Apéro, etc.)

JA NEIN

Diese Leitplanken wurden am 31.10.2022 von den Betreiberinnen von e-log gutgeheissen.

¹ Gemäss Kapitel 4.3.5 der SAMW Richtlinie [Zusammenarbeit von medizinischen Fachpersonen mit der Industrie](#) (2022) sollen Bildungsangebote durch Multisponsoring finanziert werden. Monosponsoring ist eine in jedem Fall zu begründende Ausnahme. Dabei muss der Weiterbildungscharakter des Bildungsangebotes klar aufgezeigt werden.